

11. Unzulässigkeit der kurzfristigen Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen

1. Fragestellung

Schalenwild¹ ist nach den in Anlage 8 zur 1. TierhaltungsV festgelegten Mindestanforderungen in Gehegen, d.h. in Außenanlagen, zu halten, welche die dort angeführte Mindestgröße und Ausstattung aufweisen müssen. Da es aus arbeitstechnischen Gründen einfacher ist, bestimmte, vor dem Transport der Tiere durch veterinärrechtliche Vorschriften angeordnete Untersuchungen (z.B. Tuberculinprobe) an den Tieren durchzuführen, wenn diese für einen bestimmten Zeitraum in Boxen oder stallähnlichen Vorrichtungen gehalten werden, bestehen seitens der Gatterbetreiber Bestrebungen, die vorübergehende Unterbringung der Tiere in solchen Einrichtungen als zulässige Praxis zu etablieren. Seitens der zuständigen Behörde herrschte Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Beurteilung dieses Sachverhalts, sodass der Tierschutzrat mit der Frage nach der Tierschutz- bzw. Rechtskonformität dieser Vorgangsweise befasst wurde.

2. Zur eingeschränkten Zulässigkeit des Transports von Schalenwild

Die Häufigkeit der Transporte von Schalenwild nimmt nach Mitteilungen aus der Praxis deutlich zu. Ein Grund hierfür besteht darin, dass der Verkauf lebender Trophäenhirsche, die zum Zweck des Abschusses in andere, z.T. im Ausland befindliche Gatter² verbracht werden, eine lukrative Einnahmequelle darstellt.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass grundsätzlich jeder Transport für die Tiere potentiell belastend ist, wobei Belastung – je nach Umständen und Dauer – erheblich sein kann.³ Für Wildtiere – und daher auch für Schalenwild, dem »ausgeprägter Wildtiercharakter«⁴ zukommt – ist ein Transport mit deutlich höherem Stress verbunden als für domestizierte Tiere.⁵ In seinen »Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild« (2009) stellt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit daher fest, dass an die Rechtfertigung eines Transportes von Schalenwild hohe Anforderungen zu stellen sind:

- 1 Nach der Legaldefinition des § 4 Z 5 TSchG umfasst der Begriff »Schalenwild« folgende Tierarten: Schalenwild: Rotwild, Damwild, Sikahirsche, Davidshirsche, Muffelwild und Schwarzwild.
- 2 Gehege (eingefriedete Außenfläche) zur Haltung von Wildtieren.
- 3 Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (2009): Empfehlungen zum Transport von Rot-, Dam- und Sikawild, S. 2.
- 4 Bayerisches Landesamt (2009), S. 2.
- 5 Bayerisches Landesamt (2009), S. 2.

»[Ein] vernünftiger Grund ist ausschließlich beim Transport von Zuchttieren gegeben. Ein Transport von Schlachttieren, um sie in einem anderen Gehege zu schießen (hierunter fällt auch der Transport von »Trophäenhirschen« in so genannte Jagdgatter) ist nicht akzeptabel, da das Fleisch dieser Tiere im Herkunftsgehege gewonnen werden kann. Die Fleischgewinnung stellt jedoch neben der tierärztlichen Indikation den einzig vernünftigen Grund für die Tötung von Gehegewild dar.«⁶

Obwohl nach dem Tiertransportrecht keine besondere Rechtfertigung für die Beförderung von Tieren erforderlich ist, ist der vom Landesamt vertretene Auffassung beizupflichten: Da der Zweck, zu dem Farmwild gehalten wird (Gewinnung von Fleisch und Nebenprodukten, wie z.B. Trophäen) auch vor Ort, d.h. im jeweiligen Fleischproduktionsgatter, erfolgen kann, ist der Transport in Jagdgatter als nicht gerechtfertigte Belastung iSd TSchG zu betrachten. – Der Transport von Schalenwild ist daher ausschließlich zu Zucht- bzw. Remontierungszwecken als zulässig anzusehen, wobei von einer Haltung als Zuchttier nur dann ausgegangen werden kann, wenn das betreffende Tier nachweislich mindestens eine Deck- bzw. Kalbesaison im Bestimmungs- bzw. Zuchtbetrieb gehalten wird.⁷ Die Überwachung dieser Anforderung setzt eine individuelle und dauerhafte Kennzeichnung aller Tiere voraus.

Ist der Transport dem Grunde nach als gerechtfertigt zu beurteilen, so ist er so schonend und kurz wie möglich zu gestalten⁸ und im Einklang mit den Vorschriften des Tiertransportrechts⁹ durchzuführen.

3. Unzulässigkeit der Unterbringung von Schalenwild in Boxen oder stallähnlichen Einrichtungen

3.1. »Haltung« vs. »(kurzfristige) Unterbringung«

Im vorliegenden Zusammenhang ist begrifflich klar zwischen »Haltung« einerseits und »(kurzfristiger) Unterbringung« andererseits zu unterscheiden. Unter **Haltung** ist die ständige bzw. dauerhafte, d.h. grundsätzlich für die gesamte Lebensspanne eines Tieres vorgesehene Unterbringungsform zu verstehen; sie muss den allgemeinen Anforderungen des TSchG sowie den besonderen, d.h. tierartspezifischen Mindestanforderungen der I. TierhaltungsV entsprechen.

Die Unzulässigkeit der Haltung von Schalenwild in Boxen¹⁰ bzw. stallähnlichen

6 Bayerisches Landesamt (2009), S. 7.

7 Bayerisches Landesamt (2009), S. 7.

8 Bayerisches Landesamt (2009), S. 2.

9 Vgl. insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport; Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007-TTG 2007), BGBl. I Nr. 54/2007; M. DÖRFLINGER (2007): Das österreichische Tiertransportgesetz, mit EU-Bestimmungen, Tiertransportgesetz 2007, Erläuterungen und zahlreichen Anmerkungen. Wien: Manz (Edition Juridica Kurzkomentare); C. WAGNER (2007): Tiertransportgesetz. Gesetzestext und Materialien. Engerwitzdorf: ProLibris.

10 Box: in der Regel durch Wände begrenzte Bodenfläche in einem Gebäude bzw. in einer stallähnlichen Einrichtung, die der Unterbringung eines Tieres (Einzelbox) bzw. einer Gruppe von Tieren (Gruppenbox) dient

Einrichtungen¹¹ ergibt sich aus Anlage 8 iVm § 2, 1. Satz der 1. TierhaltungsV, wonach Gatter zur Haltung von Farmwild, d.s. Fleischproduktionsgatter iSd § 25 Abs.1, 2. Satz TSchG¹² ausnahmslos den in Anlage 8 zur 1. TierhaltungsV festgelegten Mindestanforderungen an Fläche, Besatzdichte und Ausstattung entsprechen müssen.

Sofern Schalenwild in Missachtung dieser Anforderungen dennoch in Boxen oder stallähnlichen Einrichtungen gehalten wird, stellt dies einen Verstoß gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften dar, der – in Anbetracht der Wildtiereigenschaft des Schalenwildes – als erheblich zu beurteilen ist.

Unter »(kurzfristiger) Unterbringung« ist eine zeitlich befristete, einem bestimmten Zweck dienende Unterbringungsform zu verstehen, die in bestimmten, in § 2, 2. Satz der 1. TierhaltungsV taxativ angeführten Fällen von den besonderen tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen abweichen darf. Im Zusammenhang mit der kurzfristigen Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen ist zunächst die Zulässigkeit dieser Unterbringungsform zu prüfen; erst nach Beantwortung dieser Vorfrage kann es darum gehen, jene Anforderungen zu definieren, die bei der kurzfristigen Unterbringung von Schalenwild erfüllt werden müssen.

3.2. *Beurteilung der Zulässigkeit der Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen*

Der Beurteilung dieser Frage liegen die folgenden tierschutzrechtlichen, fachlichen (ethologischen bzw. wildtierbiologischen) und praktischen Überlegungen zu Grunde:

3.2.1. *Tierschutzrechtliche Erwägungen*

Aus der Sicht des Tierschutzrechts ist zunächst der Umfang der Ermächtigung gem. § 2, 2. Satz der 1. TierhaltungsV im Gesamtzusammenhang des Tierschutzrechts zu prüfen.

In diesem Zusammenhang wird aus methodologischer Sicht darauf hingewiesen, dass tierschutzrechtliche Bestimmungen auf Grund des dem TSchG immanenten Schutzzwecks grundsätzlich im Sinne des Tierschutzes auszulegen sind; das bedeutet, dass Ausnahmebestimmungen, die zu Lasten des Tierschutzes gehen, restriktiv zu interpretieren sind.¹³

11 Gebäude oder Gebäudeteil zur Haltung oder Unterbringung eines Tieres bzw. einer Gruppe von Tieren.

12 Bei Fleischproduktionsgattern handelt es sich um eingefriedete Flächen, die der Haltung von landwirtschaftlich genutztem Schalenwild dienen und die den Mindestanforderungen der Anlage 8 zur 1. TierhaltungsV entsprechen müssen. Jagdgatter hingegen unterliegen den Jagdgesetzen; sie müssen eine Mindestfläche von 115 ha aufweisen und dienen vorrangig der jagdlichen Nutzung von Tieren, die unter ähnlichen Bedingungen wie in freier Wildbahn leben.

13 Vgl. R. BINDER und W.D. v. FIRCKS (2008): Das österreichische Tierschutzrecht. Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. 2. Aufl. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung (Edition Juridica, Kurzkommentare), S. 6.

Die in § 2, 2. Satz der 1. TierhaltungsV vorgesehene Ermächtigung zur Unterbringung von Tieren unter abweichenden Haltungsbedingungen ist in zweifacher Hinsicht begrenzt: Zum einen ist eine solche Abweichung von den für die Haltung geltenden Mindestanforderungen nur dann zulässig, wenn einer der in § 2 leg. cit. angeführten Gründe vorliegt, zum anderen kann die Abweichung im Hinblick auf Ausmaß und Dauer nur insoweit gerechtfertigt sein, als dies fachlich begründet und mit den allgemeinen Anforderungen des TSchG vereinbar ist.

Gründe für die Unterschreitung der Mindestanforderungen: § 2, 2. Satz der 1. TierhaltungsV normiert drei Ausnahmetatbestände für die kurzfristige Unterbringung von Tieren, bei deren Vorliegen die für die Haltung geltenden Mindestanforderungen unterschritten werden dürfen. Dabei handelt es sich um die Unterbringung von Tieren während einer Quarantäne, während der Durchführung »sonstiger, aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebener Schutz- und Überwachungsmaßnahmen« sowie um die Unterbringung auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation.

Im gegebenen Zusammenhang wurde Schalenwild im Rahmen veterinärrechtlich erforderlicher Transportuntersuchungen in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen untergebracht, was grundsätzlich unter den Tatbestand »sonstige, aufgrund von tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebene Schutz- und Überwachungsmaßnahmen« subsumiert werden kann.

Ausmaß der Unterschreitung der Mindestanforderungen: Abweichende Haltungsbedingungen iSd § 2, 2. Satz der 1. TierhaltungsV können jedoch nur insoweit als gerechtfertigt angesehen werden, als sie einerseits als »fachlich begründet« anzusehen und andererseits mit den durch das TSchG vorgegebenen Rahmenbedingungen vereinbar sind.

In diesem Zusammenhang ist vorweg festzustellen, dass es sich bei den in Anlage 8 zur 1. TierhaltungsV festgelegten Mindestanforderungen bereits um Minimalstandards handelt, bei deren Unterschreitung eine allfällige Verwirklichung des Tatbestandes gem. § 5 TSchG zu prüfen ist. Eine zu Lasten des Tierschutzes gehende Abweichung von den in Anlage 8 zur 1. TierhaltungsV vorgesehenen Mindestanforderungen kann daher auch im Lichte des § 2, 2. Satz der 1. TierhaltungsV nur dann bzw. insoweit als gerechtfertigt gelten, als nachgewiesen wird, dass die Unterschreitung im beanspruchten Ausmaß zur Erreichung des angestrebten (und zulässigen) Zwecks erforderlich war. Die durch die Unterschreitung der Mindestanforderungen verursachten Beeinträchtigungen sind hingegen als ungerechtfertigt zu betrachten, wenn der angestrebte Zweck auch auf eine für die Tiere schonendere Weise erreicht werden kann.

Die Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen wäre daher allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn keine praktikable tierschonendere Alternative zur Durchführung der Transportuntersuchungen zur Verfügung stünde.

3.2.2. Wildtierbiologische bzw. ethologische Erwägungen

Aus fachlicher Sicht ist zu beurteilen, ob die kurzfristige Unterbringung von Schalenwild in Boxen oder stallähnlichen Einrichtungen unter Bedachtnahme auf die ethologischen Ansprüche und im Hinblick auf die Anpassungsfähigkeit dieser Tiere vertretbar scheint und wie die Belastung im Vergleich zur zweimaligen Immobilisierung¹⁴ der Tiere in Absonderungsgattern¹⁵ zu beurteilen ist.

Auch wenn der Domestikationsprozess bereits im Gange ist, kann Schalenwild nicht zu den domestizierten Tieren gezählt werden,¹⁶ daran ändert auch der Umstand nichts, dass einzelne, in Fleischproduktionsgattern gehaltene Individuen futterzahn sind. Schalenwild zählt damit zu den Wildtieren; diesen kommt – insbesondere auf Grund ihrer im Vergleich zu domestizierten Tieren geringeren Anpassungsfähigkeit – ein tierschutzrechtlicher Sonderstatus zu, und zwar auch dann, wenn es sich – wie beim Schalenwild – um Arten handelt, die gem. § 25 TSchG iVm § 8 der 2. TierhaltungsV keine besonderen Ansprüche an die Haltung stellen.¹⁷ An Haltung, Unterbringung und Umgang mit Wildtieren sind daher unter dem Aspekt des § 13 Abs. 3 TSchG besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Da die Vornahme bestimmter Untersuchungen (z.B. der Tuberculintest) nach der gängigen Praxis (Intracutantest) allerdings eine zweimalige Immobilisierung der in Absonderungsgattern untergebrachten Tiere voraussetzt, wird von einigen Gatterbetreibern die Auffassung vertreten, dass dies die Tiere in höherem Ausmaß belastet als ihre kurzfristige Unterbringung in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen. Dieser Auffassung, die zur Folge hätte, dass die Unterbringung in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen als gelinderes Mittel aus Tierschutzgründen der zweimaligen Immobilisierung der Tiere vorzuziehen wäre, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

- In Gattern gehaltenes Farmwild ist nicht an die Unterbringung auf einer sehr beschränkten Fläche adaptiert, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die Anpassungsfähigkeit der Tiere, insbesondere im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Fluchttiere, durch die Unterbringung in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen überfordert wird und daher grundsätzlich als tierschutzwidrig anzusehen ist.¹⁸
- Tiere haben nach allgemeinem Verständnis kein Zeitempfinden und damit auch keine Vorstellung davon, dass die Beeinträchtigung durch die Unterbringung in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen in absehbarer Zeit endet; da sie gänzlich im »Hier und Jetzt« verhaftet und zur Sinnstiftung unfähig sind, fehlt ihnen die Möglichkeit, aus dem Wissen um die Endlichkeit des Leidens Trost zu schöpfen.¹⁹

14 Medikamentöse Ruhigstellung eines Tieres mit analgetischer und sedierender oder narkotisierender Wirkung.

15 (vorübergehend) abgegrenzte Teilfläche eines Gatters zur Separierung eines Tieres bzw. einer Gruppe von Tieren.

16 Vgl. Bayerisches Landesamt (2009), S. 2.

17 Dass auch der Gesetzgeber die Haltung von Farmwild als einen Sonderbereich betrachtet hat, ergibt sich daraus, dass in Fleischproduktionsgattern gehaltenes Schalenwild gem. § 25 Abs. 1, 2. Satz TSchG einer Anzeigepflicht unterliegt.

18 Persönliche Mitteilung Dr. H. Zeiler.

19 Vgl. R. SPAEMANN (1984): Tierschutz und Menschenwürde. In: Tierschutz. Testfall unserer Menschlichkeit. Hrsg. v. U. M. Händel. Frankfurt/Main, S. 78.

- Der mit der Unterbringung in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen verbundene Lichtentzug mag die Tiere nach außen hin ruhig erscheinen lassen und leicht handhabbar machen, doch ist die Unterbringung vorwiegend tagaktiver Tiere im Dunklen per se als Deprivation anzusehen.²⁰
- Werden die Tiere in Einzelboxen untergebracht, so stellt dies für in Gruppen lebende Tierarten einen zusätzlichen Deprivationsfaktor dar.²¹
- Auch wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass die Unterbringung von Rotwild in Innräumen zu Verhaltensstörungen (Stereotypien) führt.²²

Ergänzend sei angemerkt, dass auch in den vom deutschen Landwirtschaftsministerium herausgegebenen »Leitlinien zur tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen« die medikamentöse Immobilisation als »Mittel der Wahl [bezeichnet wird], um Wildtieren in Gehegen habhaft zu werden«,²³ sofern das Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt.

3.2.3. Anforderungen der Praxis

Schließlich ist unter Bedachtnahme auf die Anforderungen der Praxis zu beurteilen, ob die gegenständlichen Manipulationen (Transportuntersuchungen) auch ohne Unterbringung der Tiere in Boxen bzw. stallähnlichen Vorrichtungen durchgeführt werden können.

Nicht nur die zitierten Leitlinien, sondern auch Praxiserfahrungen zeigen, dass davon auszugehen ist, dass Transportuntersuchungen keineswegs ausschließlich in Boxen oder stallähnlichen Einrichtungen untergebrachten Tieren, sondern auch in Absonderungs- bzw. Untersuchungsgattern vorgenommen werden können. Dafür sprechen im Einzelnen folgende Umstände:

- Die Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen wurde bislang nicht öffentlich thematisiert, was den Schluss zulässt, dass eine solche Unterbringung der Tiere in der Vergangenheit seitens der Praxis nicht für erforderlich erachtet wurde.
- In der einschlägigen Literatur werden ausschließlich »Quarantäne-, Untersuchungs-, Absonderungs- oder Absperrgatter bzw. -gehege« erwähnt.²⁴ So werden etwa im deutschen Sachverständigengutachten zur nutztierartigen Haltung von Damwild »Absperrgehege« wie folgt definiert: »Als Bestandteil jedes Gehe-

20 Persönl. Mitteilung Univ.Prof. Dr. J. TROXLER (Veterinärmed. Univ. Wien).

21 Persönl. Mitteilung Univ.Prof. Dr. J. TROXLER (Veterinärmed. Univ. Wien).

22 Vgl. J.C. POLLARD and R.P. LITTLEJOHN (1998): Effects of Winter Housing, exercise, and dietary treatments on the behaviour and welfare of red deer (*cervus elaphus*) hinds. *Animal Welfare* 7 (1), 45 ff.

23 Vgl. Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen (o.J.). Hrsggeg. v. Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL), S. 18.

24 Vgl. auch G. REINKEN, W. HARTFIEL und E. KÖRNER (1987): Damtierhaltung. 2. Auf.. Stuttgart: Ulmer. S. 201; H. Bogner (1991, Hrsg.): Damwild und Rotwild in landwirtschaftlichen Gehegen. Ein Leitfaden für Haltung, Fütterung, Gesundheitsüberwachung, Verwertung und Ökonomik. Berlin: Parey. S. 42 ff, 54; K. POHLMAYER, E. WIESENTHAL, H. MÜLLER und A. VAUBEI (2007): Wild in Gehegen. Münster: Schöningh Verlag, S. 146 ff.

ges ist die Einrichtung eines kleineren Absperrgeheges zur kurzfristigen Abtrennung von Tieren, zur Vorbereitung ihres Fanges, zur Erleichterung tierärztlicher Behandlung, zur Durchführung antiparasitärer Behandlungen usw., notwendig.²⁵ Auch das vom deutschen Landwirtschaftsministerium herausgegebene Sachverständigengutachten zur tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen kennt »besondere Wildgehege«, die u.a. der Absonderung von Tieren dienen,²⁶ weiters muss nach diesem Gutachten in jedem Gehege ein »geeignetes Quarantänegatter« vorhanden sein.²⁷

- Die Praxis zeigt, dass es durchaus möglich ist, Transportuntersuchungen an Tieren, die in entsprechend ausgestatteten Absonderungsgattern untergebracht sind, auf Tier schonende Weise vorzunehmen.²⁸

3.2.4. *Mindestanforderungen an Absonderungs- bzw. Untersuchungsgatter*

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, dass die kurzfristige Unterbringung von Schalenwild in Boxen bzw. stallähnlichen Einrichtungen zum Zweck der Vornahme von Transportuntersuchungen als unzulässig zu betrachten ist.

In einem weiteren Schritt ist nunmehr zu beurteilen, welchen Anforderungen Absonderungsgatter im Lichte des § 13 TSchG iVm § 2, 2. Satz der 1. TierhaltungsV entsprechen müssen und wie lange die Tiere auf solchen – im Vergleich zu Fleischproduktionsgattern – deutlich kleineren Flächen untergebracht werden dürfen.

Da Anlage 8 zur 1. TierhaltungsV im Hinblick auf die Haltung von Schalenwild zwischen Fleischproduktionsgattern und Zoos differenziert und das Mindestflächenangebot für Schalenwild, das in Zoos gehalten wird, deutlich unter jenem für nutztierartig gehaltenes Schalenwild liegt, erscheint es unter den Aspekten der Transparenz, der Plausibilität und des Tierschutzes zweckmäßig, dass Absonderungsgatter den für die Zoohaltung von Schalenwild vorgesehenen Mindestanforderungen entsprechen müssen. Diese Auffassung wird auch dadurch gestützt, dass das Handling der Tiere im Rahmen der veterinärmedizinischen Betreuung auf den für Zoos vorgesehenen Flächen ohne Boxen bzw. stallähnlichen Vorrichtungen möglich ist und auch praktiziert wird.

Die für Zoos vorgesehenen Mindestflächen und Mindeststrukturen werden deshalb auch für die kurzfristige Unterbringung von Schalenwild für erforderlich erachtet, weil die in Fleischproduktionsgattern gehaltenen Tiere nach Auffassung der externen Experten nicht auf einen sehr begrenzten Lebensraum adaptiert sind und – mit Blick auf die Kurzfristigkeit der Unterbringung – keinen Zeitbegriff und folglich keine Vorstellung von der Endlichkeit der Einschränkung bzw. des damit verbundenen Leidens haben.

25 Vgl. Tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung). Gutachten (im Auftrag des deutschen Landwirtschaftsministeriums) v. 2.11.1979, S. 9.

26 Vgl. Leitlinien BMVEL, S. 4.

27 Vgl. Leitlinien BMVEL, S. 5.

28 Persönl. Mitteilung Dr. S. SALZL (ehem. burgenländischer Tierschutzombudsmann) und Dr. T. VORACEK (Tiergarten Schönbrunn).

Was die Ausstattung betrifft, so ist es aus tierschutzrechtlicher Sicht zu gewährleisten, dass die Absonderungs- bzw. Untersuchungsgatter über geeignete Fangvorrichtungen und Treibgänge bzw. Pferche verfügen, die es nach praktischer Erfahrung ermöglichen, das Ergebnis der Tuberculinprobe ohne zweite Immobilisierung des Tieres abzulesen. Weiters wird das Anbringen eines geeigneten Sichtschutzes für zweckmäßig bzw. bei Unterbringung männlicher Tiere für notwendig erachtet.

Die Unterbringung von Schalenwild in Absonderungs- bzw. Untersuchungsgattern ist auf jenen Zeitraum zu beschränken, der für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen unbedingt notwendig ist; nach den praktischen Erfahrungen umfasst dieser Zeitraum 5 bis 7 Tage.

4. *Ergebnis*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Unterbringung von Schalenwild in Boxen oder stallähnlichen Einrichtungen aus fachlichen und tierschutzrechtlichen Gründen sowie unter Bedachtnahme auf die Anforderungen der Praxis als unzulässig zu betrachten ist.

Der Transport von Schalenwild ist grundsätzlich, d.h. abgesehen von veterinärmedizinischen Notfällen, nur zum Zweck der Remontierung als gerechtfertigt und damit als zulässig zu erachten. Zum Zweck der Durchführung der erforderlichen Transportuntersuchungen oder ähnlicher Maßnahmen sind die Tiere in Absonderungs- bzw. Untersuchungsgattern unterzubringen, die gem. § 2, 2. Satz der 1. TierhaltungsV die in Anlage 8 *leg.cit.* festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Grundfläche, unterschreiten dürfen.

Unter den Aspekten der Transparenz, der Plausibilität und des Tierschutzes erscheint es zweckmäßig, dass Gatter, die der kurzfristigen Unterbringung von Schalenwild dienen, jenen Mindestanforderungen entsprechen, die für die Haltung von Schalenwild in Zoos vorgesehen sind; Absonderungs- oder Untersuchungsgatter müssen jedenfalls mit geeigneten Fangvorrichtungen ausgestattet sein.